



Stadt Crivitz

| | |
|---|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 392/21 Datum: 10.08.2021 Status: öffentlich |
| Antrag der CDU-Fraktion - Grundsatzbeschluss zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs in alle öffentlichen Einrichtung der Stadt Crivitz | |
| Fachbereich: | Zentrale Dienste |
| Sachbearbeiter/-in: | Frau Ohl |

| | |
|--|----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
| Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 23.08.2021 |

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karina Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.08.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag



Vorlage-Art: **Antrag**

Betreff: **„VII-37/2021/BV-28 Grundsatzbeschluss zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs in alle öffentlichen Einrichtung der Stadt Crivitz“**

| | | | |
|--------------------------------|--|-----------------|--|
| Status: | öffentlich | Vorlage-Art: | Beschlussentwurf |
| Verfasser: | CDU Fraktion | Bearbeiter/-in: | FV / FGF |
| Drs. Nr. | VII-37/2021/BV-28 | Datum: | 09.08.2021 |
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Weiterleitung an die beratenden Ausschüsse und HuFA sowie OTV | Gremium | Stadtvertretung der Stadt Crivitz |
| | | Sitzungstermin | 23.08.2021 |

Sachliche Darstellung/Begründung:

Das Thema Barrierefreiheit wurde erstmalig auf der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz vom 04.10.2016 beraten, allerdings unter einem anderen Gesichtspunkt „Senioren- und behindertengerechte Gestaltung der Stadt“. Seit dem ist viel Zeit vergangen und wir haben gesetzliche Grundlagen zur Inklusion und Barrierefreiheit. In der Stadt Crivitz wurde dieses Thema im obigen Ausschuss seit 2016 nicht mehr beraten.

Die Barrierefreiheit ist ein wichtiger Schritt hin zur Teilhabe. Ziel in unserer Stadt muss es sein die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen gemäß dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz und deren Novellierung 05/2021 und die Vorgaben hinsichtlich der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Novellierung 05/2021 des LBG M-V „Ziel des LBG M-V ist es, dass die Dienststellen und Einrichtungen des Landes möglichst frei von Barrieren gestaltet werden. Das Land geht nunmehr mit der Novellierung ein Stück voran, den Zugang für Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass sich diese Selbstverpflichtung **auf Neubauten und auf große Um- und Erweiterungsbauten** bezieht. Diese Einbeziehung der **großen Bestandsbauten** ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Erreichung der Barrierefreiheit, wenngleich der Bund in der Regelung des § 7 Absatz 1 BGG bereits bei kleinen investiven Um- und Erweiterungsmaßnahmen die Herstellung der Barrierefreiheit vorsieht. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich des barrierefreien Bauens zählen insbesondere die DIN-Normen 18040-1: 2010-10 (**öffentlich zugängliche Gebäude**), 18040-2: 2011-09 (**Wohnungen**) und 18040-3: 2014-12 (**Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum**). Die Feststellung von Barrieren und deren Abbau auch in den Gebäudeteilen erfolgen soll, die nicht Gegenstand der investiven Baumaßnahmen sind, aber trotzdem dem **Publikumsverkehr dienen**. Auch diese Regelung dient dem Ziel, Barrieren in Landesliegenschaften für Menschen mit Behinderungen, **älteren Bürgerinnen und Bürgern** und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes abzubauen.“

Art und Umfang der Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit müssen daher bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein für jede Kommune. So muss aber auch erwähnt werden dass der Abbau von Barrieren keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellen darf. An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.

Die Inklusion in Schulen wurde verabschiedet. Schüler mit Behinderungen sollen und werden die Grund- und Regionalschulen besuchen. Dies wird in Zukunft mehr und mehr auf die Stadt Crivitz zukommen. Dazu sind die entsprechenden baulichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. So werden gerade drei Bushaltestellen in der Stadt Crivitz barrierefrei von einem Planungsbüro geplant aber ohne die Stellungnahme eines Behindertenrates. Drei weitere Haltestellen sollen im nächsten Jahr voraussichtlich folgen.

Es ist eine große und langfristige Aufgabe und Herausforderung für unsere Stadt, diese muss aber Schritt für Schritt und zwar jährlich vollzogen werden. So können auch schon kleine bauliche Maßnahmen an Zugängen für Sportstätten kurzfristig dieses Jahr 2021 vollzogen werden.

Insgesamt bedarf es einen Behindertenbeirat in der Stadt Crivitz 2021, welche die Abgeordneten der Stadt Crivitz berät.

Pro Jahr wird ein Themenbereich in den Maßnahmenkatalog aufgenommen, untersucht, behandelt und bearbeitet. So kann ein Katalog jährlich fortgeschrieben und mit einem Themengebiet erweitert, so dass der Maßnahmenplan wie folgt seine Aufteilung findet: Öffentlicher Personennahverkehr; Öffentliche Einrichtungen und Gebäude; Öffentlicher Verkehrsraum; Barrierefreier Wohnraum; soziale und gesellschaftliche Teilhabe.

Öffentlichkeitsarbeit Finanzielle Mittel stehen 2021 noch zur Verfügung und können genutzt werden. Für die Folge Jahre ist jährlich eine kontinuierliche Budgetierung erforderlich.

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Barrierefreiheit zu **öffentlich zugänglichen Gebäuden und öffentlichem Verkehrs- und Freiraum herzustellen.**

Jährlich werden durch den **Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz** die realisierbaren baulichen Maßnahmen vorgeschlagen und der Stadtvertretung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

2021 können noch kurzfristig kleine bauliche Anlagen aufgenommen werden mit der Größe von bis zu **ca. 20.000,00€.**

Zur Deckung und Kompensation dieser finanziellen Aufwendungen steht ein Gesamtbetrag **von 249.899,00€ im Haushalt** durch Einsparung und zusätzlichen Zuweisungen zur Verfügung und kann anteilmäßig zur Deckung herangezogen werden. (Ersparnis der Amtsumlage in Höhe von ca. 152.099,00€ und die pauschaler Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von ca. 97.800€ zur Verfügung).

Da die Stadt Crivitz somit über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, aber trotzdem finanzielle **Spielräume** vorhanden sind für diesen zusätzlichen Aufwand, die im Haushaltsplan in dieser Höhe nicht veranschlagt sind, ist ein Beschluss einer **Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.**

Über die Möglichkeit der Zurverfügungstellung von investiven Mitteln und deren Höhe für die baulichen Maßnahmen ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich neu zu entscheiden und im Haushaltsplan fest einzuplanen.

Anlage/n:

Datum: 09.08.2021

Antragsteller: 

Unterschrift